

## Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

**Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.**

Bereich Torgau/ Oschatz/ Eilenburg/ Schkeuditz/ Rackwitz (Sitz: 04758 Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9)

Sachbearbeiter	Zuständigkeit - Nachname des Kindes	Zimmer	Telefon
Frau Schüttig	A B D F G J Q Y	0.020	03421/ 758-6197
Frau Teuber	H M V W Z	0.018	03421/ 758-6379
Frau Poitzsch	E K L N P X	0.019	03421/ 758-6542
Frau Kunze-Becker	C I O R S T U	0.024	03421/ 758-6191

Bereich Delitzsch/ Taucha/ Bad Düben (Sitz: 04509 Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a)

Sachbearbeiter	Zuständigkeit - Nachname des Kindes	Zimmer	Telefon
Frau Pabst	A B C D E F I J O P Q S T V Y X	3.04	03421/ 758-6156
Frau Arlt	G H K L M N R U W Z	3.03	03421/ 758-6153

Anträge auf Unterhaltsvorschuss und das Merkblatt können bei den o.g. Mitarbeitern telefonisch angefordert werden, sind zur Abholung in den Bürgerbüros Torgau, Oschatz, Delitzsch und Eilenburg hinterlegt und sind über <https://www.landkreis-nordsachsen.de/was-erledige-ich-wo/anliegen/detail/unterhaltsvorschuss-beantragen?> herunterzuladen.

Der Antrag kann **persönlich** bei dem zuständigen Sachbearbeiter zu den **Sprechzeiten** abgegeben oder auf dem **Postweg** (Landratsamt Nordsachsen, Jugendamt Sachgebiet Besondere Dienste, 04855 Torgau) versandt werden.

<b>Sprechzeiten:</b>	Montag und Mittwoch:	kein Sprechtag
	Dienstag:	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag:	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
	Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr

### I. Wer hat Anspruch auf die UVG-Leistung?

1. Berechtig nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die UVG-Leistung, wenn es
  - a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
**und**
  - b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
    - der ledig, verwitwet oder geschieden ist  
**oder**
    - der von seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt  
**oder**
    - dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist  
**und**
  - c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
    - Unterhalt vom anderen Elternteil  
**oder**
    - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
2. Darüber hinaus hat das Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf UVG-Leistungen, wenn
  - a) es keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)/ Arbeitslosengeld II/ Hartz IV bezieht  
**oder**
  - b) es durch die Zahlung von UVG-Leistungen nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird  
**oder**
  - c) der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 € bezieht und nur ergänzende Leistungen nach dem SGB II bezieht.
3. Ein ausländisches Kind (außer Angehörige der EU/ des

EWR und der Schweiz) hat einen Anspruch nur, wenn es oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs berechtigt zum Bezug von UVG-Leistungen.

### II. Wann besteht **kein** Anspruch auf die UVG-Leistung?

- Der Anspruch ist ausgeschlossen,
- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)  
**oder**
  - wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht  
**oder**
  - wenn der Ehepartner des antragstellenden Elternteils aufgrund von ausländerrechtlichen Bestimmungen oder z.B. kriegsbedingten Umständen zur Landesverteidigung an der Einreise nach Deutschland gehindert ist und kein Trennungswille ersichtlich ist  
**oder**
  - wenn beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, bzw. der andere Elternteil zu einer wesentlichen Entlastung bei der Betreuung und Erziehung des Kindes beiträgt  
**oder**
  - wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet  
**oder**
  - wenn von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt  
**oder**

- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken  
**oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält (als Unterhaltszahlungen gelten z. B. auch die Zahlung von Kindertagesstättenbeiträgen)  
**oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist  
**oder**
- wenn das Kind ab Vollendung des 12. Lebensjahres SGB II-Leistungen bezieht und durch den Bezug der UVG-Leistung die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil über ein Bruttoeinkommen von weniger als 600,00 € verfügt  
**oder**
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und über eigene Einkünfte verfügt, die den Unterhaltsvorschußbetrag entsprechen oder diesen übersteigen

### III. Wie hoch ist die UVG-Leistung?

Die UVG-Leistung wird monatlich in Höhe des sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des vollen Erstkindergeldes gezahlt. Daraus ergeben sich folgende Beträge:

1. Altersstufe: Kinder von 0 bis 5 Jahren	<b>230,00 €</b>
2. Altersstufe: Kinder von 6 bis 11 Jahren	<b>301,00 €</b>
3. Altersstufe: Kinder von 12 bis 17 Jahren	<b>395,00 €</b>

Auf die UVG-Leistung werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils erhält, angerechnet.

Besucht das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr, werden außerdem auch seine Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und aus seinem Vermögen (z. B. Zinsen, Mieteinnahmen, etc.) angerechnet.

UVG-Leistungen von monatlich unter 5,00 € werden nicht ausgezahlt.

### IV. Für welchen Zeitraum wird die UVG-Leistung gezahlt?

Die UVG-Leistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

### V. Was muss man tun, um die UVG-Leistung zu erhalten?

Erforderlich ist ein Antrag des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes bei der Unterhaltsvorschußsstelle des örtlich zuständigen Landkreises/ der kreisfreien Stadt. Die Unterhaltsvorschußsstelle hilft beim Ausfüllen des Antragsformulars.

### VI. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Bezug von UVG-Leistungen?

Der alleinerziehende Elternteil muss nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschußsstelle anzeigen, die für die UVG-Leistungen von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn die tatsächliche Personensorge unter den Eltern gleichmäßig verteilt wird,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt),
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen bzw. die Unterhaltungspflicht des anderen Elternteils neu berechnet wird/ wurde
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils ändert.
- wenn das Kind die allgemeinbildende Schule verlassen bzw. abgeschlossen hat
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung, Miet- und Zinseinnahmen) erzielt

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen (vgl. Abschnitt VII.). Wenn möglich sollten Änderungen daher in eigenem Interesse vorab mitgeteilt werden.

### VII. In welchen Fällen muss die UVG-Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe der UVG-Leistung auf den Freistaat Sachsen über, der diese Ansprüche geltend macht.

Unabhängig davon können jedoch auch den Antragsteller oder das Kind Rückzahlungsverpflichtungen treffen. So muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind  
**oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt VI dieses Merkblatts verletzt worden sind  
**oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der UVG-Leistung nicht erfüllt waren  
**oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der UVG-Leistungen hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.